

dessen Baliven anzuzeigen, damit sie gebührend bestraft würden. Dasselbe sollten auch die exemten Aebte thun (can. 2); ebenso werden die Herren der verschiedenen Districte verpflichtet, den Häretikern fleißig nachforschen zu lassen und ihre Schlupfwinkel zu zerstören (Harduin, Conc. VII, 176 sqq.; Hefele, Conciliengesch. 2. Aufl., V, 980). Damit war die bischöfliche Inquisition eingerichtet.

5. Uebergang der Inquisition an den Orden der Dominicaner. Da aber dieses Mittel seinen Zweck nicht vollständig erfüllte, und da an manchen Orten die Ketzer unter den Mitgliedern der bischöflichen Commission durch Bestechung sogar Freunde und Begünstiger fanden (Hurtet, Papst Innocenz III., II, 220), so sah sich Papst Gregor IX. veranlaßt, dem neugegründeten Orden des hl. Dominicus die Inquisition besonders an den von der Häresie ganz durchsäuerten Gegenden zu übertragen. Die Dominicaner eigneten sich vorzüglich zu dem Amte der Inquisitoren; denn der Hauptzweck ihres Ordens war die Bekämpfung der Häresie und die Bekehrung der Verführten. Vor ihnen waren schon Cisterciensermonche als Inquisitoren thätig gewesen. Später wurden auch Minoriten vom apostolischen Stuhle als Inquisitoren aufgestellt. Die allzu große Strenge einzelner Dominicaner rief große Erbitterung hervor, und mehrere Inquisitoren fielen derselben zum Opfer; Gregor IX. suspendirte daher 1237 ihre Amtsthätigkeit im Gebiete von Toulouse. Sein Nachfolger, Innocenz IV., gab neue und detaillirte Bestimmungen für die Inquisitionstribunale in der Bulle *Ad extirpanda* 1252, zunächst für die Lombardei, Romagna und die Trevisanische Mark (Bull. Rom., ed. Taurin. III, 552 sqq.), welche jede Willkür und Härte im Proceßverfahren ausschloffen. Schon vorher hatte der Papst in einem Breve an den hl. Raymund von Pennafort die Dominicanermonche speciell (specialiter) mit der Untersuchung wegen Häresie betraut (Hefele, Card. Ximenes, 2. Aufl., 254); damit sollte jedoch keineswegs das Recht der Bischöfe, über die Reinerhaltung des Glaubens zu wachen, beeinträchtigt werden. — Die Inquisition fand nicht in allen Ländern der Christenheit gleiche Verbreitung. Die Inquisitionstribunale wurden namentlich in denjenigen Gegenden errichtet, wo ein Bedürfnis vorhanden war. Zuweilen fand ihre Einführung auf Bitten der weltlichen Gewalt statt. Die meisten Tribunale zählte Südr Frankreich, das nördliche Spanien und die Lombardei, wo die Katharer besonders zahlreich und gefährlich waren. In den andern Ländern blieben die alten kirchlichen Einrichtungen mehr oder weniger bestehen, wonach die Diöcesanbischöfe die Untersuchungen wegen Häresie zu führen hatten. Dieß war auch in England und in Deutschland der Fall. Doch gab es auch hier besondere Inquisitionstribunale, und diese mußten im Laufe der Zeit noch vermehrt werden. Das mitunter zu schroffe Auftreten des Weltpriesters Konrad

v. Marburg (s. d. Art.) als päpstlichen Inquisitors verurteilte dessen Ermordung (30. Juli 1233). — Das ebenso lästige als gefährliche Amt der Inquisitoren, von welchen nicht wenige ein Opfer ihres Berufes wurden, bestand vorzüglich darin, zu untersuchen und zu entscheiden, ob die wegen Häresie Angeklagten wirklich dieses Verbrechens schuldig seien, die Ueberwiesenen zur Abjehörung ihres Irrthums zu bewegen und unter Auflegung einer Buße mit der Kirche auszusöhnen, die hartnäckigen Häretiker aber dem weltlichen Arm zur Bestrafung zu übergeben. Außer der Häresie hatten die Inquisitoren noch über andere grobe Verbrechen, Apostasie u. s. w. zu urtheilen.

6. Das Proceßverfahren. Der Proceßgang wegen Häresie war derselbe wie wegen Hochverraths, da nach dem kaiserlichen Rechte die Häresie für ein schwereres Verbrechen als die Majestätsbeleidigung galt. Wie beim Hochverrath war jeder verpflichtet, die ihm bekannten Häretiker (mit Beziehung auf Röm. 16, 17) zur Anzeige zu bringen; jeder, selbst der Ehrlose und der des nämlichen Verbrechens Schuldige, wurde als Zeuge zugelassen. Zur Erlangung eines Geständnisses durfte, wie bei anderen peinlichen Untersuchungen, die Folter angewendet werden. Auch wurden die Namen der Ankläger und Zeugen dem Angeklagten verschwiegen, wenn für dieselben eine Gefahr zu befürchten war. Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Folter viel seltener und in viel milderer Weise als bei den weltlichen Gerichten und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Person und des Vergehens und in der Regel nur zur Ergänzung des Beweises durch Geständniß in Anwendung kam. Nach einer Bestimmung Clemens' V. (c. 1, § 1, Clement. 5, 3) konnte die Tortur nur in Uebereinstimmung zwischen Bischof (Capitelvicar) und Inquisitor verhängt werden. Auch durfte der Angeklagte seine Feinde angeben, welche dann von der Zeugenschaft ausgeschlossen wurden; außerdem sollte die Glaubwürdigkeit der Zeugen von einigen ehrbaren, besonnenen und im Rechte erfahrenen Männern genau geprüft werden. Nach dem Rechtsfaze *In criminalibus judiciis probationes debent esse lucos meridiana clariores* wurde der Proceß mit der größten Gewissenhaftigkeit geführt; bei Fällung des Urtheils mußten Sachverständige herbeigezogen werden. Ohne strengen Beweis oder eigenes Geständniß durfte keine Verurtheilung erfolgen. Clemens V. verordnete eigens, daß ein Urtheil nur erfolgen könne, wenn Bischof und Inquisitor übereinstimmen. Nach den päpstlichen Verordnungen konnten die Bischöfe eine Controle über die Inquisitoren einrichten. Dem Verurtheilten stand das Rechtsmittel der Appellation zu Gebote. Sehr häufig wurde der Urtheilspruch der Inquisition vom heiligen Stuhl modificirt und gemildert.

7. Gegenwärtige Einrichtung der römischen Inquisition. Eine theilweise Neugestaltung erfuhr das Inquisitionswesen